

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 159 (1993)

Heft: 12

Artikel: Deutsche Friedenstruppen am Horn von Afrika

Autor: Spanik, Stefan

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-62474>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deutsche Friedenstruppen am Horn von Afrika

Stefan Spanik

Gerade durch die Rahmenbedingungen der deutschen Wiedervereinigung war eine Reduktion der beiden Armeen von rund 680 000 auf 370 000 und eine Verschlankung der Rüstungsbestände (Der «Jäger 90» wurde nicht gebaut!) notwendig geworden. Inzwischen ist unter Fachleuten eine heftige innerdeutsche Diskussion über den «Out of Area»-Einsatz von Soldaten eingetreten.



Werner Stefan D. Spanik,
Dr. phil.;
Lehrer für Geschichte
und Politik an der Freien
Universität Berlin;
D-69254 Malsch/Heidelberg.

Die Bevölkerung ist über die staats- und völkerrechtlichen Hintergründe nicht informiert. Seit einiger Zeit handelt die SPD-Opposition auf solche Entscheidungen reaktiv und zog vor das Bundesverfassungsgericht. Dort setzten sich die Sozialdemokraten nicht durch, weil das höchste deutsche Gericht der Regierung sehr wohl Handlungskompetenz in allen diesen Entscheidungen attestierte.

Der Freiburger Militärhistoriker *Wolfram Wette* sprach in diesem Zusammenhang in der Wochenzeitschrift «Die Zeit» vom 30. Juli 1993 von einer «Militarisierung der deutschen Außenpolitik» und von einem Weg zum weltweiten deutschen «Militärinterventionismus». Ein Statement, dem sich dann der neue Kanzlerkandidat der Opposition, *Rudolf Scharping*, mangels eigener Expertenaussagen anschloss und laut Presseerklärung vom 27. 8. 1993 zukünftig alle nichthumanitären Bundeswehreinätze ausserhalb der NATO ablehnen wolle. *Wettes* Artikel mit der Überschrift «Der Wunsch nach Weltmacht» griff unverhohlen den Generalinspekteur *Naumann* als höchsten deutschen Offizier an. Ihm und seinen Berufskollegen warf er vor, nach Ende des Kalten Krieges nur noch zwischen «Triumphalismus und Resignation» zu rochieren, um ihrem Berufsstand «Arbeitsplätze, Budget und Prestige» zu sichern. Eine Missdeutung allein schon der eingangs genannten Daten und Fakten, die der Historiker *Wette* der geschichtlichen Objektivität wegen neben vielen anderen Zeitzeichen richtig hätte deuten können.

Wer als Schweizer Offizier im vergangenen Jahr General *Naumann* am 19. September (1992) auf dem militärpolitischen Colloquium in der ETH Zürich über die «Schweizer Sicherheitspolitik im Europa von morgen» referieren hörte, weiss, dass der deutsche Generalinspekteur seine *Kantische* Lektion «Zum Ewigen Frieden» gut gelernt hat und kein deutscher

Eisenfresser ist. Überhaupt kann Deutschland im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft, von deren Wohl und Wehe die Bundesrepublik lebt, keine Alleingänge in Richtung Grossmachtspolitik betreiben.

In welchem Rahmen kann sich die Bundeswehr im Auftrag der Vereinten Nationen engagieren? Welche Auswirkungen hat der Somalia-Einsatz auf die sicherheitspolitische Diskussion in Deutschland? Sind die friedensstiftenden Massnahmen Teil einer neuen Weltordnung oder nur die Fortsetzung der alten Kolonialpolitik mit zeitgemässen Mitteln?

In welchem Auftrag und in welchem Rahmen handelt die Bundeswehr?

Bereits nach dem Einmarsch irakischer Truppen in Kuwait stellte sich in Deutschland die Frage, ob Einheiten der Bundeswehr im Rahmen internationaler Engagements unter der Regie der UNO eingesetzt werden können. Damals konnte sich die Bundesregierung unter Verweis auf verfassungsrechtliche Bedenken nochmals aus den aktiven Operationen «Desert Shield/Desert Storm» heraushalten, musste aber das Vorgehen besonders der Amerikaner wenigstens finanziell kräftig unterstützen.

Seit dieser Zeit hat sich einiges geändert. Damals wie heute kann der Bund respektive die Bundesregierung ganz im Konsens mit Artikel 24 des Grundgesetzes sich in ein «System kollektiver Sicherheit einordnen... und für dauerhafte Ordnung... zwischen den Völkern der Welt» sorgen. Nicht umsonst besagt Artikel 25 des Grundgesetzes, dass «die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteile des Bundesrechts sind». «Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.» Weitere inzwischen von sozialdemokratischer Seite vor das Bundesverfassungsgericht gebrachte Normenkontrollverfahren wurden alle im genannten Sinne zurückgewiesen. Die Argumentation, das deutsche Grundgesetz erlaube keine Peacekeeping-Einsätze oder gar solidarische Verteidigungsbeiträge, ist unrichtig. Selbst die Sozialdemokratie Deutschlands hat inzwischen begriffen, dass Selbstschutz – im UN-Jargon «mission defence» – nicht gleich Kampfeinsatz bedeuten muss, den sie auch weiterhin ausserhalb der NATO ablehnt. Ansonsten darf sich die rechtsliberale Bundesregierung

sechs Monate vor den bedeutendsten Wahlentscheidungen, die die Bundesrepublik Deutschland je erleben wird, im demokratischen Sinne für die kontraproduktive Arbeit in Sachen Streitkräfte, Sicherheits- und Aussenpolitik freuen. Wie in der Schweiz am 6. Juni 1993 die «Gruppe Schweiz ohne Armee» letztlich durch ihr Referendum zu einer Stärkung der Armee und zu einer Aufwertung sicherheitspolitischen Handelns im Dienste der Schweizer Neutralität beigetragen hat, so fördern heute in Deutschland die permanenten ideologischen Angriffe gegen die Bundeswehr von basislosen

Linksgruppen deren Ansehen mehr und mehr. Die Sozialdemokratie wirkt hierbei im doppelten Sinne des Wortes wie ein Katalysator, der für eine innere Selbstreinigung der Streitkräfte und gleichzeitig für eine Reaktionsbeschleunigung in Sachen Zuwendung der Bevölkerung zur Truppe wirkt. Niemals in der Geschichte der Bundeswehr erfuhr diese von der Mehrheit der Bevölkerung weniger Kritik als heute und gehen Pazifisten mit leiseren Tönen mit den deutschen Streitkräften um als vor dem Hintergrund des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien und in Somalia. Anscheinend er-

kennt man mehr und mehr den hohen sicherheitspolitischen Wert zuverlässiger Streitkräfte.

Der Somalia-Einsatz im Dienste friedenssichernder und ordnungsstiftender Massnahmen

Linksintellektuelle in Deutschland lehnen zwar noch immer ein Engagement im Auftrag des von den Vereinten Nationen angeblich im amerikani-

Politische Bewegungen – Clans – Problemfelder

1. «Republik Somaliland».

Völkerrechtlich nicht anerkannter Nordteil Somalias. Das Gebiet entstand auf dem Boden der ehemaligen Kolonie Britisch-Somaliland und ist seit Mai 1991 de facto von Mogadischu getrennt. Die Somalische Nationale Bewegung (SNM) und weitere 4 Clans haben sich seit 1981 von der Zentralregierung gelöst.

2 Boosaaso ist eine islamische Hochburg mit vielen fundamentalistischen Gruppen, die vom Iran und aus dem Jemen unterstützt werden. Die Gruppen stehen im Kampf mit der Demokratischen Rettungsbewegung (Somali Salvation Democratic Front/SSDF).

3 Gebiet der *Issa*-Clans, die auch in Dschibuti ansässig sind. Diese politische Bewegung nennt sich Vereinigte Somalische Front (USF).

4 Somalische Demokratische Allianz (SDA), gegr. 1989.

Gadabursi-Clan, der mehrheitlich auf *Aidids* Seite steht. Teile dieses Clans um Burao haben sich der «Republik Somaliland» angeschlossen.

5 Vereinigte Somalische Partei (USP), die hauptsächlich mit der SSDF zusammenarbeitet. Diese Partei wird vorwiegend vom *Dolbahante*-Clan getragen.

6 Gebiet des *Mijerteen*-Clans im Nordosten Somalias, der z.Z. mit *Ali Mahdi* kooperiert. Die Partei dieses Clans nennt sich Somalische Demokratische Rettungsbewegung (SSDF).

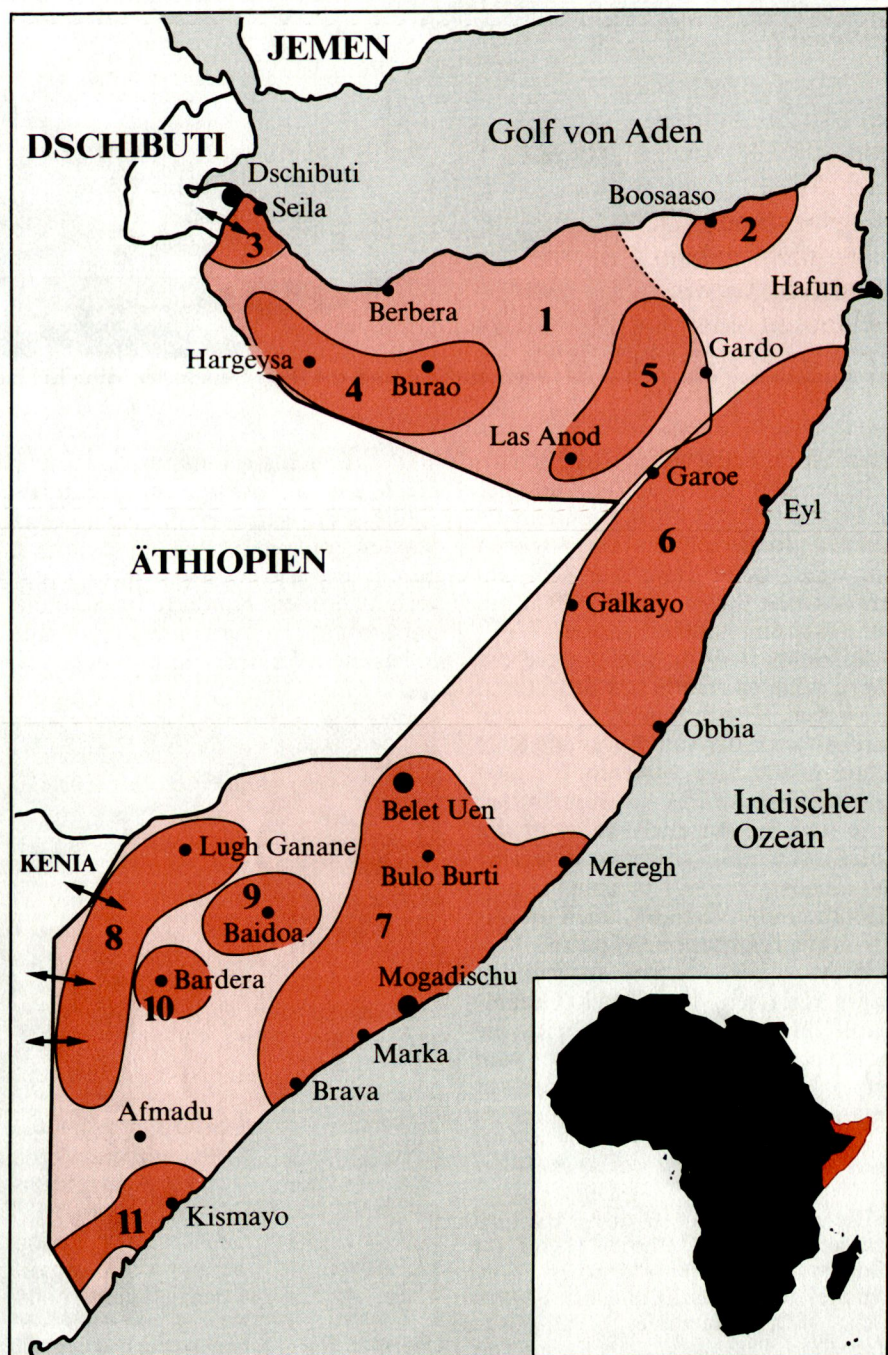
7 Mittelsomalia mit Mogadischu. Hier entstand 1989 der «United Somali Congress»/USC im bedeutendsten somalischen Clangebiet der *Hawiye*. Sowohl *Mohammed F. Aidid* wie auch *Ali Mahdi* gehören diesem Clan an. Ende 1991 kommt es zwischen dem Parteiflügel *Aidids* und dem *Ali Madhis* zum offenen Konflikt (Bürgerkrieg).

8 Region der Somalischen Nationalen Front (SNF), gegr. 1991, die gestützt auf *Siyad Barres*-Clan der *Marehan*, grenzüberschreitend z. T. von Kenia aus, Krieg gegen das *Aidid*-Lager führt. Im Oktober 1992 eroberte die SNF Bardera, die bisherige Hochburg *General Aidids*.

9 Zentralsomalia mit Baidoa. Hier entstand 1988 im *Rahanwein*-Clangebiet die Somalische Demokratische Bewegung (SDM). Der Clan ist in *Pro-Mahdi*- und *Pro-Aidid*-Anhänger gespalten. Die Region um Baidoa war zwischen 1988 und 1992 am schlimmsten vom Bürgerkrieg und von der Hungersnot betroffen.

10 Bis September 1992 war Bardera das eigentliche Machtzentrum *General Aidids*.

11 Südsomalia mit Kismayo. Hier herrscht der *Ogadini*-Clan und seine Somalische Patriotische Bewegung (SPM). Dieser Clan ist wie der um Baidoa in einen *Pro-Mahdi*- und einen *Pro-Aidid*-Flügel gespalten.





Versorgungsbereich des deutschen Lagers am Stadtrand von Belet Uen. In der Mitte Kühlzelt für die Trinkwasserbehälter. (BMV)

schen Sinne betriebenen «Menschenrechtsimperialismus» ab. Was tut aber die Bundeswehr wirklich, nachdem die deutsche Regierung im vergangenen Jahr wiederholte Male vom UN-Generalsekretär *Butros Butros Ghali* um Unterstützung gebeten wurde?

Als nach 1989 in Somalia nahezu alle geordneten staatlichen Strukturen zusammengebrochen waren, leisteten lediglich noch das Internationale Rote Kreuz neben vier weiteren privaten Hilfsorganisationen¹ humanitäre Hilfe und hielten auch während der schlimmsten Zeit von Terror, Anarchie und Chaos (1991/92) in Somalia aus. Diplomatische Vertreter, auch die der UN-Hilfsorganisationen, hatten Mogadischu aus Sicherheitsgründen längst verlassen. Die OAU (Organisation für Afrikanische Einheit), die gerade einige hundert Kilometer vom Ort der Hungerkatastrophe entfernt in Addis Abeba ihr Hauptbüro unter-

hält, tat nichts, ja nahm das Elend nicht einmal richtig zur Kenntnis. Schliesslich waren es die Vereinigten Staaten, die als erste, aufgeschreckt durch die schrecklichen Bilder von verhungerten Kindern in Somalia, unbürokratisch humanitäre Soforthilfe leisteten. Es darf hierbei nicht ver-

gessen werden, dass die Hungersnot und Anarchie in Somalia ausschliesslich auf das Konto der marodierenden Soldatenhaufen und der hinter ihnen stehenden Clanchefs ging. Lebensmittel und Hilfsgüter standen stets in ausreichendem Masse in den Hafencities und Lagern des Landes zur



Oberst H. Harff, Kommandeur des Unterstützungsverbandes Somalia «UNOSOM II», im Gespräch mit Clanchefs der *Hawiye* und einem UN-Dolmetscher. (BMV)

¹ Diese Organisationen waren das «Internationale Medical Corps», «Save the Children» (England), «Medecins Sans Frontières» (Frankreich) und die österreichische «SOS-Kinderhilfe». (Vgl. dazu: *Jeffrey Clark: Debacle in Somalia*, in: *Foreign Affairs*, Vol. 72, Nr. 1, 1992/93, S. 117).

Verfügung. Die Clanchefs liessen aber keine Verteilung ohne ihre Einwilligung mehr zu. Nachdem schliesslich die USA die Ursachen des Desasters klar erkannt hatten, begannen sie mit ihrer Operation «Restore Hope», entwaffneten die Soldatenbanden und versuchten, wieder geordnete Strukturen zu schaffen. Damit war für die Clanchefs der Konflikt programmiert. Im Dezember 1992 bot schliesslich auch Deutschland den Vereinten Nationen Hilfe durch die Bundeswehr an.

Zu Beginn des Jahres zeichneten sich dann wohl erste, aus heutiger Sicht verfrühte Zeichen einer Befriedung Somalias ab. Die beiden einflussreichsten Clanchefs, *Ali Mahdi* und General *Mohammed F. Aidid*, versprachen unter UN-Druck, bis spätestens März 1993 Friedensgespräche einzuleiten. Doch nach der geringen inneren Bereitschaft der Somalis, sich den UN-Anordnungen zu fügen, verzögerten sich die Befriedungs- und Entwaffnungsaktionen. Schliesslich kam es am 6./7. Juni 1993 in Mogadischu zu einem Angriff auf pakistani-sche Blauhelmsoldaten, bei dem 23 Pakistani getötet wurden. Die Reaktion der UN erfolgte umgehend. In der Morgendämmerung des 12. Juni 1993 griffen US-Kampfflugzeuge das Hauptquartier General *Aidids* in Mogadischu an und zerstörten es neben vier Munitionslagern des *Aidid*-Clans. General *Aidid* selbst konnte bereits vor dieser Aktion untertauchen. Der UN-Beauftragte und US-Admiral *Howe* hatte zu diesem Zeitpunkt eine neue strategische Lage geschaffen. Gab es bis dato keinen eindeutig identifizierbaren Aggressor, so hatte er mit



Oberst i.G. *J. Eigenbrod*, Stellvertr. Kommandeur, im Gespräch mit einem einflussreichen Clanchef und *Ali*-Anhänger. (BMV)

seiner Operation «Restore Security» eine solche plötzlich geschaffen: General *Aidid*, machtbewusst und unberechenbar, wurde zur «Verkörperung des Bösen» am Horn von Afrika, wie zwei Jahre zuvor *Saddam Hussein* am Golf.

Vor diesem Szenario traf am 15. Mai 1993 das Vorkommando, bestehend aus 145 Logistikspezialisten, eines letztlich aus rund 1700 Mann starken Unterstützungsverbandes der Bundeswehr in Somalia ein.

Inzwischen ist dieser «Deutsche Unterstützungsverband Somalia, UNOSOM II», bestehend aus 120 Offizieren, 529 Unteroffizieren und 1046

Mannschaften Mitte August in Belet Uen eingetroffen. Als Verhaltensmassregeln «Rules of Engagement» gelten:

«Die Verhaltensmassregeln für unseren Verband werden mit den Vereinten Nationen sorgfältig abgestimmt. Es ist unseren Soldaten verboten, den Auftrag des Unterstützungsverbandes mit Waffengewalt durchzusetzen oder bei der Ausübung militärischen Zwangs durch andere mitzuwirken. Davon unberührt bleibt das Recht auf Selbstverteidigung, einschliesslich Nothilfe. Ausschliesslich diesem Zweck dienen die gepanzerten Transportfahrzeuge und die übrige Bewaffnung der Soldaten.»



Pionierpanzer 2 «Dachs» mit Begleitschutz durch «Wiesel 1» auf der Nationalstrasse zwischen Bulu Burti und der Flugpiste bei Belet Uen. (BMV)

Auftrag des Unterstützungsverbandes

Der Verband wird dem Logistischen Unterstützungskommando von UNOSOM II unterstellt. Er wird im Raum Belet Uen in Mittelsomalia eingesetzt und stellt sich darauf ein, später im Rahmen der vorgesehenen schrittweisen Erweiterung des Operationsgebietes von UNOSOM II nach Norden vorzustossen, um dort in befriedeten Regionen seinen Auftrag weiter fortzusetzen.

Die Durchführung des Auftrages verlangt, dass sich der Verband in Absprache mit den Vereinten Nationen selbst sichert, schützt und versorgt.

Auftrag

■ die logistische Unterstützung eines ca. 4000 Mann starken indischen UNOSOM-II-Verbandes vorzubereiten und

■ im Rahmen verfügbarer Kapazitäten humanitäre Hilfsmassnahmen zu unterstützen.

Stärke

1700 Soldaten

+ 70 Soldaten/Luftumschlagsdienst

Ausrüstung

540 Kfz, darunter LKW 10 t mit Ladekran 1 t und Bergekraftfahrzeuge.

5 Hubschrauber Bell UH-1 D

6 Luftlandpanzer «Wiesel» 1 NK, vier davon mit 20-mm-Kanone

46 Transportpanzer «Fuchs» (davon 1 Spürpanzer)

14 UH-1-D-Transport- und SAR-Hubschrauber.

Bewaffnung

Handwaffen,

Panzerabwehrwaffen (begrenzt)

Quelle: BMV Bonn, 23. Juli 1993

Dies schliesst sanitätsdienstliche Versorgung, Instandsetzungsfähigkeiten und Fernmeldemittel ein.

Die logistische Unterstützung erstreckt sich auf Umschlag, Bevorratung und Verteilung von Wasser, Verpflegung, Kraftstoff und allgemeinen Versorgungsgütern. Unter schwierigen geographischen und klimatischen Verhältnissen muss eine Bevorratungshöhe von 30 Tagen eingehalten werden. Hierzu müssen:

■ täglich bis zu 450 000 Liter trinkbares Wasser produziert und zusammen mit 120 000 Verpflegungsrationen kühl gelagert,

■ bis zu 600 Tonnen feste und flüssige Versorgungsgüter täglich transportiert,

■ ständig 500 000 Liter Betriebsstoff gelagert,

■ Versorgungsgüter aller Art zur Eigen- und Fremdversorgung umgeschlagen und gelagert,

■ Versorgungspunkte, Versorgungsstrassen und Landepisten einsatzbereit gehalten und

■ die eigenen Einrichtungen gesichert werden.

Gleichzeitig wird der Unterstützungsverband humanitäre Hilfe auf Anforderung von UNOSOM II im Rahmen verfügbarer Kapazitäten leisten. Ein umfangreicher Forderungskatalog von UNOSOM II, Hilfsorganisationen und der somalischen Bevölkerung liegt vor.

Er umfasst:

■ Unterstützung von Krankenhäusern (Wasseraufbereitung, Medikamentenhilfe, Ambulanz),

■ Instandsetzung von Schulen,

■ Transport von Saatgut,

■ technische Unterstützung der Polizei,

■ Fernmeldeunterstützung für Hilfsorganisationen.

Über die Hilfeleistung wird im Einzelfall entschieden.

Die humanitäre Zielsetzung der Gesamtoperation erfordert, dass Soldaten, Mitarbeiter ziviler Hilfsorganisationen und Vertreter der örtlichen Bevölkerung reibungslos zusammenarbeiten.

Der deutsche Unterstützungsverband wird die zivilen Organisationen entlasten und Freiraum für ihre spezifischen Aufgaben schaffen.

Ausblick

Selbstverständlich sind die friedensstiftenden Massnahmen der UN kein Neokolonialismus oder gar amerikanischer «Menschenrechtsimperialismus». Solche ideologischen Diffamierungen sind unzulässig und zerset-

zend. Als nach der Euphorie des gewonnenen Golfkrieges *George Bush* seine «Neue Weltordnung» verkündete, dachte niemand so richtig daran, dass daraus in kurzer Zeit eine neue Weltordnung, so Frankreichs Präsident *François Mitterrand*, werden könne. Von Ordnung ist weder in Somalia noch in Nicaragua, weder in Aserbaidschan noch im ehemaligen Jugoslawien und am wenigsten in den Ländern Afrikas etwas zu spüren. Weder an den Rändern der GUS noch in Mozambique stehen genügend UN-Peacekeeper zur Verfügung, um überhaupt nur geordnete Strukturen menschlichen Zusammenlebens zu gewährleisten. Die Gründe dafür sind:

■ die politische Umorientierung in vielen Dritte-Welt-Ländern nach dem Niedergang der Sowjetunion,

■ ein unkontrollierter Selbstfindungsprozess mittlerer und kleinerer Länder, besonders in Afrika und Asien, die derzeit keine Hegemonialmacht mehr über sich fühlen bzw. fürchten,

■ die wirtschaftliche Instabilität vieler Demokratien, die durch Ressourcenknappheit und mangels verbindlicher Wertvorstellungen an die Grenzen des Wachstums wie ihres Fortschrittsglaubens gestossen sind,

■ die potentielle Angst westlicher Demokratien vor der Entstehung einer neuen ideologischen Bewegung, z. B. des Islams.

Wie sagte schon der grosse Strategie *Clausewitz*: «Im Krieg und nach ihm ist nichts endgültig.» Die Amerikaner und wir leben nach dem Kalten Krieg und nach dem Golfkrieg, hoffen wir mit unseren Truppen und ihren bescheidenen Mitteln in Somalia wenigstens einen kleinen Beitrag zu einer besseren Welt leisten zu können, die – in Anlehnung an den französischen Präsidenten – nicht nur vom Chaos der Neuen Weltordnung überrollt wird. ■



**Kenner
Kaufen
Kirsch**

direkt in der Brennerei

GENERAL SUTTER

....der ranghöchste **Kirsch**
Schweizer



Direktverkauf durch den Hersteller:

Hans Nebiker AG, 4450 Sissach

Telefon 061 98 15 11

Piles électriques • Condensateurs • Accumulateurs • Redresseurs

Batterien • Kondensatoren • Akkumulatoren • Gleichrichter

Ledanche

1401 Yverdon-les-Bains